

Entgelttarifvertrag für externe Arbeitnehmende

Zwischen der

START NRW GmbH, Schifferstraße 166, 47059 Duisburg

und den unterzeichnenden Mitgliedsgewerkschaften des DGB

IG Metall Bezirksleitung NRW

Roßstraße 94, 40476 Düsseldorf

ver.di Vereinte Dienstleistungsgesellschaft e.V.

vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Karlstraße 123-127, 40210 Düsseldorf

IGBCE Vorstand

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

wird folgender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:

Präambel

START NRW steht für gute Arbeit und faire Arbeitsbedingungen. Dieser Tarifvertrag ist dem Ziel geschuldet, die überlassenen Arbeitnehmer nachhaltig in den Entleihbetrieben zu integrieren und hierdurch langfristig eine Übernahme der Arbeitnehmer zu ermöglichen. Dem Grundsatz „gleiches Geld für gleiche Arbeit“ folgend, ist START NRW bemüht, die Arbeitnehmer grundsätzlich nach dem laufenden, regelmäßig gezahlten Stundengrundentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Entleihbetrieb zu vergüten.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- (1) räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) fachlich: für die START NRW GmbH.
- (3) persönlich: für alle Arbeitnehmer¹ der START NRW GmbH, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an einen Kundenbetrieb (Entleiher) überlassen werden und Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, nur in männlicher Form angeführt sind, wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 2 Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze

Arbeitnehmer werden zu Beginn des Arbeitsverhältnisses entsprechend der im Arbeitsvertrag geregelten überwiegenden Tätigkeit in die Entgeltgruppe eingruppiert (Hauptentgeltgruppe). Maßgeblich für die Eingruppierung ist die tatsächlich überwiegend erforderliche Qualifikation der ausgeübten Tätigkeit. Berufliche Qualifikation ohne Ausübung der Tätigkeiten begründen keine Höhergruppierung. Ist für die Eingruppierung ein bestimmtes Qualifikationsniveau oder der Abschluss eines bestimmten beruflichen Ausbildungsgangs erforderlich, den die Arbeitnehmer aber nicht durchlaufen haben, sind sie dennoch in diese Hauptentgeltgruppe einzugruppieren, wenn ihre Tätigkeiten die Anforderungen dieser Entgeltgruppe erfüllen.

Innerhalb der Hauptentgeltgruppe wird der Arbeitnehmer aufgrund seiner Kenntnisse und Berufserfahrung in die Erfahrungsstufe a oder b eingruppiert. Der Arbeitnehmer wird unter Anrechnung seiner vor Abschluss des Arbeitsvertrags gesammelten Berufserfahrung und Kenntnisse zum jeweiligen Zeitpunkt in die höhere Erfahrungsstufe übergeleitet.

Ein Arbeitnehmer kann, wenn er z. B. aufgrund eines langfristig ruhenden Arbeitsverhältnisses nicht mehr die Voraussetzungen für die Erfahrungsstufe b erfüllt, in Erfahrungsstufe a seiner Entgeltgruppe zurückgestuft werden. Nach spätestens zwölf Monaten ist der Arbeitnehmer erneut in Erfahrungsstufe b einzugruppieren.

Werden dem Arbeitnehmer zeitweise Arbeiten übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe entsprechen, rechtfertigt dies keine Höhergruppierung. Die höherwertige Tätigkeit wird durch eine Zulage für die entsprechende Dauer der Tätigkeit abgegolten. Während der Zeit, die der Arbeitnehmer nicht bei einem Entleiher eingesetzt ist, erhält er die Vergütung (Grundentgelt) gemäß seiner Hauptentgeltgruppe und individuellen Erfahrungsstufe.

Übt der Arbeitnehmer in einem Zeitraum von zusammenhängend mehr als sechs Monaten eine höherwertige Tätigkeit aus, so hat er Anspruch auf eine höhere Eingruppierung.

Arbeitnehmer können zu vorübergehenden Tätigkeiten, die einer niedrigen Entgeltgruppe zuzuordnen sind, verpflichtet werden. Vorübergehend beschreibt in diesem Zusammenhang einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen. Der Arbeitnehmer darf durch die Übernahme der vorübergehenden Tätigkeit nicht schlechter gestellt werden als bei Ausführung von Tätigkeiten, die seiner Hauptentgeltgruppe und Erfahrungsstufe entsprechen. Arbeitnehmer sind berechtigt, den Betriebsräten der Entleihbetriebe Einsicht in ihre Entgeltabrechnungen zu gewähren.

§ 3 Eingruppierungsgrundsätze definierter Zielgruppen

Arbeitnehmer, werden in die Entgeltgruppe 1 a eingruppiert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie nicht über einen Berufsabschluss, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, verfügen, sie auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können oder sie aufgrund sprachlicher Defizite (bspw. Arbeitnehmer mit Fluchterfahrung) noch nicht in einem Entleihbetrieb eingesetzt werden können,
- und an einer Weiterbildung nach dem Qualifizierungschancengesetz, einer anderweitigen geförderten Maßnahme zur Verbesserung der Einsatzbarkeit und Teilhabe am

Arbeitsmarkt oder einer von START NRW initiierten Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen,

- sie für die Weiterbildung oder Qualifizierungsmaßnahme geeignet sind und
- mit der angestrebten Weiterbildung oder Qualifizierungsmaßnahme ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 a erfolgt bis zum Abschluss der Maßnahme, längstens jedoch für 24 Monate.

§ 4 Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1:

Erfahrungsstufe a: definierte Zielgruppen gem. § 3.

Erfahrungsstufe b: Tätigkeiten, die nach einer betrieblichen Einweisung ausgeführt werden können und/oder eine kurze Anlernzeit von maximal einer Woche erfordern. Berufliche Kenntnisse sind nicht erforderlich. Die Tätigkeiten sind durch einfache und gleichbleibende Arbeitsaufgaben gekennzeichnet. Im jährlichen Mitarbeitergespräch ist zu prüfen, ob der Arbeitnehmer auf Basis einer abgeschlossenen Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 3 Tarifvertrag Qualifizierung höherwertige Tätigkeiten ausüben kann, die eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe ermöglichen.

Entgeltgruppe 2:

Erfahrungsstufe a: Tätigkeiten, die eine Anlernzeit von über einer Woche und/oder fachspezifische Kenntnisse erfordern. Die Tätigkeiten sind durch einfache Arbeitsaufgaben gekennzeichnet, wobei die Tätigkeit mehrere und unterschiedliche, sich wiederholende Arbeitsaufgaben beinhalten kann.

Erfahrungsstufe b:

Arbeitnehmer, die Berufserfahrung von insgesamt 36 Monaten in den letzten 48 Monaten, im Tätigkeitsbereich der Entgeltgruppe 2 a vorweisen können, werden in die Erfahrungsstufe b eingruppiert. Die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses nachgewiesene Berufserfahrung ist für den Zeitpunkt einer Höhergruppierung anzurechnen.

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, für die eine fachspezifische Qualifikation erforderlich ist, werden direkt in Erfahrungsstufe b eingruppiert.

Entgeltgruppe 3:

Erfahrungsstufe a: Tätigkeiten, die nach Anweisung ausgeführt werden und eine fachspezifische Qualifikation erfordern, die durch eine zweijährige Berufsausbildung oder einschlägige und praktische Berufserfahrung erlangt wurden. Die Tätigkeiten sind durch unterschiedliche und wechselnde Problemstellungen in einem definierten Arbeitsaufgaben gekennzeichnet.

Erfahrungsstufe b:

Arbeitnehmer, die Berufserfahrung von insgesamt 36 Monaten in den letzten 48 Monaten, im Tätigkeitsbereich der Entgeltgruppe 3 a vorweisen können, werden in die Erfahrungsstufe b

eingruppiert. Die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses nachgewiesene Berufserfahrung ist für den Zeitpunkt einer Höhergruppierung anzurechnen.

Entgeltgruppe 4:

Erfahrungsstufe a: Tätigkeiten, die nach Anweisung ausgeführt werden und eine fachspezifische Qualifikation erfordern, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung erlangt wurden. Die Tätigkeiten sind durch unterschiedliche und wechselnde Problemstellungen in einem definierten Aufgabenbereich gekennzeichnet, wobei Teilaufgaben nach Einarbeitung selbstständig ausgeführt werden.

Erfahrungsstufe b:

Arbeitnehmer, die Berufserfahrung von insgesamt 36 Monaten in den letzten 48 Monaten, im Tätigkeitsbereich der Entgeltgruppe 4 a vorweisen können, werden in die Erfahrungsstufe b eingruppiert. Die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses nachgewiesene Berufserfahrung ist für den Zeitpunkt einer Höhergruppierung anzurechnen.

Entgeltgruppe 5:

Erfahrungsstufe a: Tätigkeiten, die selbstständig ausgeführt werden, eine fachspezifische Qualifikation, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung sowie, Spezialkenntnisse, die durch eine Zusatzausbildung erlangt wurden und aktuelle Arbeitskenntnisse, erfordern. Die Spezialkenntnisse der Zusatzausbildung müssen entweder bestehende Ausbildungsinhalte sinnvoll vertiefen oder diese ergänzen. Ferner muss die Zusatzausbildung in einer Ausbildungs-/Prüfungsordnung im Sinne einer kodifizierten Zusatzqualifikation festgehalten sein. Die Tätigkeiten sind durch unterschiedliche und wechselnde Problemstellungen in einem definierten Aufgabenbereich gekennzeichnet, die selbstständig ausgeführt werden.

Erfahrungsstufe b:

Arbeitnehmer, die Berufserfahrung von insgesamt 36 Monaten in den letzten 48 Monaten, im Tätigkeitsbereich der Entgeltgruppe 5 a vorweisen können, werden in die Erfahrungsstufe b eingruppiert. Die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses nachgewiesene Berufserfahrung ist für den Zeitpunkt einer Höhergruppierung anzurechnen.

Entgeltgruppe 6:

Erfahrungsstufe a: Tätigkeiten, die eine spezialisierte und fachspezifische Qualifikation erfordern, die durch eine fachbezogene Zusatzausbildung oder ein Studium (z. B. Meister, Techniker, Betriebs- oder Fachwirte, Bachelorstudiengänge mit sechs Semestern) erlangt wurde. Die Tätigkeiten sind durch unterschiedliche, fachspezifische und teilweise komplexe Problemstellungen gekennzeichnet, die selbstständig im definierten Aufgabenbereich ausgeführt werden.

Erfahrungsstufe b:

Arbeitnehmer, die Berufserfahrung von insgesamt 36 Monaten in den letzten 48 Monaten, im Tätigkeitsbereich der Entgeltgruppe 5 a vorweisen können, werden in die Erfahrungsstufe b eingruppiert. Die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses nachgewiesene Berufserfahrung ist für den Zeitpunkt einer Höhergruppierung anzurechnen.

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Verantwortung für Personal und Sachwerte zu tragen haben oder selbstständig komplexe Aufgabenstellungen bewältigen müssen, werden unabhängig ihrer Berufserfahrung direkt in Entgeltgruppe 5 b eingruppiert.

Entgeltgruppe 7:

Erfahrungsstufe a: Tätigkeiten, für die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich ist (z. B. Bachelorstudiengänge mit mindestens acht Semestern oder höherwertig). Die Tätigkeiten sind durch unterschiedliche, spezialisierte und komplexe Problem- und Fragenstellungen gekennzeichnet, deren Lösungen selbstständig erarbeitet und im Rahmen der zugewiesenen Entscheidungskompetenzen eigenständig ausgeführt werden können.

Erfahrungsstufe b:

Arbeitnehmer, die Berufserfahrung von insgesamt 36 Monaten in den letzten 48 Monaten, im Tätigkeitsbereich der Entgeltgruppe 6 a vorweisen können, werden in die Erfahrungsstufe b eingruppiert. Die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses nachgewiesene Berufserfahrung ist für den Zeitpunkt einer Höhergruppierung anzurechnen.

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich ist, werden unabhängig ihrer Berufserfahrung direkt in Entgeltgruppe 6 b eingruppiert.

§ 5 Qualifizierung

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf und die Verpflichtung zur Teilnahme an arbeitsmarktlich notwendigen und für ihn geeigneten und zumutbaren Qualifizierungen, die durch den Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragten Bildungsträger angeboten und durchgeführt werden. Maßgeblich ist der „Tarifvertrag Qualifizierung vom 01.09.2021“ in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Entgelte

6.1 Grundsatz

Die Entgeltgruppe richtet sich nach der entsprechenden Tätigkeit gemäß Entgelttarifvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.

6.2 Entgeltbestandteile

Das Entgelt setzt sich aus einem festen, einsatzunabhängigen und einem variablen, einsatzabhängigen Entgeltbestandteil zusammen.

- a) Es wird je Stunde ein Grundentgelt gemäß Anlage 1 „Entgelttabelle Grundentgelt“ gezahlt. Das Grundentgelt ergibt sich aus der individuellen Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe sowie der jeweiligen Erfahrungsstufe.
- b) Zusätzlich zu Buchstabe a) erhält der Arbeitnehmer einsatzbezogen ggf. einen Branchenzuschlag, soweit der Wirtschaftszweig diese in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt hat.

- c) Zusätzlich zu Buchstabe a) erhält der Arbeitnehmer nach Ablauf von neun Kalendermonaten ununterbrochener Überlassungsdauer an denselben Kundenbetrieb eine einsatzbezogene Zulage. Bei der Berechnung der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses werden Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, nicht mitgerechnet. Ausgenommen sind arbeitsbedingte Erkrankungen und Arbeitsunfälle bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten nach Ablauf der Entgeltfortzahlung. Die einsatzbezogene Zulage beträgt für die Entgeltgruppen 1 a bis 4 b 0,20 Euro, für die Entgeltgruppen 5 a bis 7 b 0,35 Euro je Stunde. Die einsatzbezogene Zulage wird erstmals nach Ablauf von 14 Kalendermonaten ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses gezahlt. In Branchen, in denen die tariflichen Entgelte niedriger sind als die, die sich aus der Entgeltsystematik dieses Entgelttarifvertrages ergeben, kann die einsatzbezogene Zulage vermindert werden.

Für einsatzfreie Zeiten besteht kein Anspruch auf einen Branchenzuschlag nach Buchstabe b) sowie einer Einsatzzulage nach Buchstabe c).

Werden Arbeitnehmer in einem Entleihbetrieb ohne einen Branchenzuschlag (vgl. Buchstabe b)) eingesetzt, erhalten sie nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts (Gleichstellungsgrundsatz). Gemäß § 8 AÜG ist dies zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrags ab dem zehnten Einsatzmonat. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass sich das Grundentgelt der Erfahrungsstufen der Entgeltgruppen gemäß Anlage 1 analog der Tarifabschlüsse der Flächentarifverträge iGZ/BAP oder Tarifabschlüsse, die der Gesamtverband der Personaldienstleister e. V (GVP) als Rechtsnachfolger erwirkt, prozentual erhöht.

§ 7 Personalkarte

Der Arbeitnehmer erhält vor Arbeitsaufnahme und vor jedem Einsatzwechsel eine „Personalkarte“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt, aus der die wesentlichen Merkmale der Tätigkeit und die Rahmenbedingungen im Entleihbetrieb hervorgehen:

- Anschrift und Ansprechpartner des Entleihers
- Geforderte Einsatzqualifikation und Tätigkeitsmerkmale
- Arbeitszeit (Schichtbetrieb ja/nein)
- Erforderliche Schutzausrüstung/Gesundheitsuntersuchungen
- Optional: Vergleichsentgelt eines vergleichbaren Stammbeschäftigten im Entleihbetrieb
- Zuschläge im Entleihbetrieb
- Optional: Tarifvertrag des Entleihbetriebs
- Aufwandsentschädigungen (Fahrkosten) gem. § 670 BGB

Aus der Personalkarte muss für den Arbeitnehmer hervorgehen, dass es sich bei der auszuübenden Tätigkeit um einen Einsatz im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 11 Abs. 2 AÜG, handelt.

§ 8 Besserstellungsvereinbarung

Zwischen den Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages und dem Arbeitgeber des Kundenbetriebes kann eine tarifliche Regelung zur Vergütung der Einsatzzeiten in diesem Kundenbetrieb getroffen werden (dreiseitige Vereinbarung), wenn diese für die dort eingesetzten Arbeitnehmer des Verleihers günstiger ist.

Darüber hinaus stellt START NRW sicher, dass aufgrund betrieblicher Besserstellungsvereinbarungen von Entleihbetrieben an START NRW entrichtete zusätzliche Leistungen (wie z. B. höhere Stundensätze, Leistungsprämien, Gewinnbeteiligungen usw.) abzüglich gesetzlicher Abgaben und Rückstellungen für Urlaub usw. an ihre dort eingesetzten Arbeitnehmer weitergegeben werden. Die Arbeitnehmer sind berechtigt den Betriebsräten der Entleihbetriebe Einblicke in Ihre Abrechnungen zu gewähren.

§ 9 Anerkennung und Inbezugnahme der Tarifverträge

Es besteht Einigkeit dahingehend, dass in diesem Tarifvertrag das gesamte Tarifwerk iGZ/DGB, in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich von Branchenzuschlagstarifverträgen), grundsätzlich in Bezug genommen und diese durch diesen Tarifvertrag teilweise inhaltlich modifiziert wird. Sofern in diesem Tarifvertrag keine abweichende Regelung vereinbart worden ist bzw. wird, gilt über die Verweisung in den Tarifverträgen das Tarifwerk iGZ/DGB in der jeweils gültigen Fassung sowie die Tarifverträge, die der Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. mit einer oder mehreren der Gewerkschaften IG BCE, NGG, IG Metall, GEW, ver.di, IG Bau, EVG, GdP abgeschlossen hat, oder ergänzende, ändernde oder ersetzende Tarifverträge, die Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) als Rechtsnachfolger mit einer oder mehreren der vorgenannten Gewerkschaften abgeschlossen hat und abschließen wird.

Zur Anwendung der Branchenzuschlagstarifverträge, welche sich auf eine definierte Entgeltgruppe des Entgelttarifvertrags iGZ/DGB beziehen, werden Bezüge in Anlage 2 definiert.

Ergänzend gilt der Anerkennungs- und Überleitungstarifvertrag in der jeweils geltenden Fassung.

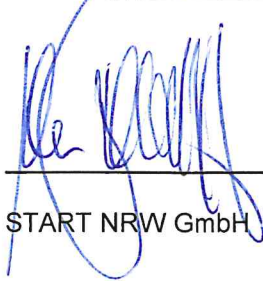
§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jene angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.


§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmalig zum 31.12.2025, gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen der Tarifvertragsparteien können Ergänzungen jederzeit vorgenommen werden. Die Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Duisburg, 30.08.24



START NRW GmbH

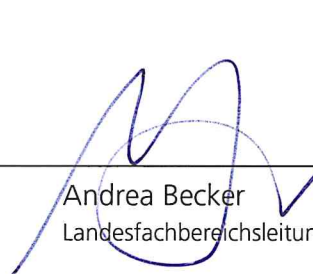


IG Metall Bezirksleitung


Nordrhein-Westfalen



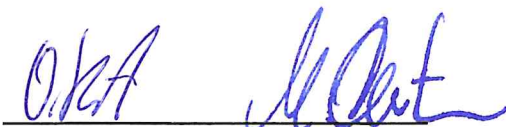
Gabriele Schmidt
ver.di Landesbezirksleitung
Nordrhein-Westfalen



Andrea Becker
Landesfachbereichsleitung



Karsten Braun
Verhandlungsführung



IGBCE Vorstand, Hannover

Anlage 1

Entgelttabelle Grundentgelt

Entgeltgruppe	ab 01.10.2024	ab 01.03.2025
EG 1 a*	14,00 €	14,53 €
EG 1 b	14,56 €	15,12 €
EG 2 a	14,89 €	15,45 €
EG 2 b	15,15 €	15,73 €
EG 3 a	16,05 €	16,66 €
EG 3 b	16,93 €	17,58 €
EG 4 a	16,97 €	17,61 €
EG 4 b	17,50 €	18,17 €
EG 5 a	18,73 €	19,44 €
EG 5 b	19,50 €	20,24 €
EG 6 a	21,13 €	21,93 €
EG 6 b	23,92 €	24,83 €
EG 7 a	25,61 €	26,58 €
EG 7 b	27,06 €	28,09 €

*Das in EG 1 a festgelegte Grundentgelt entspricht mindestens dem jeweiligen Mindeststundenentgelt im Sinne von § 3 a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

Die Tarifierhöhungen erfolgen gemäß § 2.2. ETV analog der verhandelten Tarifabschlüsse des iGZ/DGB zum 01.10.2024 um 3,7 %, zum 01.03.2025 um 3,8 %.

Anlage 2

Die Tarifverträge zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e. V.) oder Tarifverträge zwischen dem Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die unter dem jeweiligen Geltungsbereich aufgeführten Beschäftigten des Unternehmens.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Entgelttarifvertrags geltenden Tarifverträge und geltenden Vereinbarungen sind:

- Manteltarifvertrag vom 18.12.2019 in der Fassung vom 13.01.2023, gültig ab 01.04.2023
- Entgelttarifvertrag vom 18.12.2019 in der Fassung vom 13.01.2023
- Entgelttarifvertrag vom 18.12.2019
- Entgelttarifvertrag vom 18. Dezember 2019, gültig ab 1. Juli 2020
- Verfahrensvereinbarung zum Anspruch auf einen Mitgliedervorteil nach § 8 MTV iGZ/DGB vom 18.12.2020 in der Fassung vom 21.06.2022
- Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vom 29.05.2003, gültig ab 1. Januar 2004
- Nach § 2 Abs. 2 Entgelttarifvertrag gelten außerdem die für den jeweiligen Wirtschaftszweig vereinbarten Tarifverträge über Branchenzuschläge (TV BZ) sowie Tarifverträge über die Gewährung einer Inflationsausgleichsprämie. Dies sind zurzeit:

Tarifvertrag über Branchen-zuschläge	abgeschlossen mit:	in Kraft getreten am:
TV BZ ME (Metall- und Elektroindustrie) (Stand Juni 2023)	IG Metall	01.11.2012
TV BZ HK (Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie) (Stand August 2023)	IG Metall	01.04.2013
TV BZ TB (Textil- und Bekleidungsindustrie) (Stand August 2023)	IG Metall	01.04.2013
TV BZ Chemie (Chemische Industrie) (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.11.2012
TV BZ Kunststoff (Kunststoff verarbeitende Industrie) (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.01.2013
TV BZ Kautschuk (Kautschukindustrie) (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.01.2013
TV BZ PE - gewerblich (Papier erzeugende Industrie) (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.07.2014

TV BZ KS (Kali- und Steinsalzbergbau) (Stand Juni 2023)	IGBCE	01.07.2014
TV BZ PPK (Papier, Pappe, Kunststoffe verarbeitende Industrie) (Stand Januar 2023)	ver.di	01.05.2013
TV BZ Druck - gewerblich (Druckindust- rie) (Stand Januar 2023)	ver.di	01.07.2013
TV BZ Eisenbahn (Schienenverkehrsbe- reich) (Stand Januar 2023)	EVG	01.04.2013

Tarifvertrag über Inflationsaus- gleichsprämie	abgeschlos- sen mit:	in Kraft getreten am:
TV IAP ME (Metall- und Elektroindust- rie)	IG Metall	1. Juli 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP HK (Holz und Kunststoff verar- beitende Industrie)	IG Metall	1. Juni 2024 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP TB (Textil- und Bekleidungsind- ustrie)	IG Metall	1. Oktober 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP Chemie (Chemische Industrie)	IGBCE	1. Juli 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP Kunststoff (Kunststoff verarbei- tende Industrie)	IGBCE	1. Juli 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP Kautschuk (Kautschukindustrie)	IGBCE	1. Juli 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP PE - gewerblich (Papier erzeu- gende Industrie)	IGBCE	1. Juli 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024
TV IAP KS (Kali- und Steinsalzbergbau)	IGBCE	1. Juli 2023 Gültig bis: 31. Dezember 2024

TV IAP Eisenbahn (Schienenverkehrs-
bereich)

EVG

1. März 2024
Gültig bis: 31. Dezember
2024

Zur Anwendung der Branchenzuschlagstarifverträge, welche sich auf eine definierte Entgeltgruppe des Entgelttarifvertrags iGZ/DGB beziehen, wird folgender Bezug vereinbart:

START NRW Entgeltgruppe bezieht sich auf	iGZ/DGB Entgelttabelle
EG 1 a	EG 1
EG 1 b	EG 1
EG 2 a	EG 2 a
EG 2 b	EG 2 b
EG 3 a	EG 3
EG 3 b	EG 3
EG 4 a	EG 4
EG 4 b	EG 4
EG 5 a	EG 5
EG 5 b	EG 5
EG 6 a	EG 6
EG 6 b	EG 7
EG 7 a	EG 8
EG 7 b	EG 9

Anlage 3

Hilfstabelle zur Eingruppierung in die Hauptentgeltgruppe, beispielhafte nicht abschließende Darstellung:

Entgeltgruppe 1	Archivmitarbeiter Reinigungskraft Spülhilfe Regalauffüller Abfüller Verpacker Beifahrer (Be-/Entladen) Lagermitarbeiter Postverteiler Produktionsmitarbeiter Erntehelfer
Entgeltgruppe 2	Servicekraft Callcenter-Mitarbeiter Kommissionierer Bürogehilfe Maschinenbediener Gabelstaplerfahrer (grundsätzlich Erfahrungsstufe b)
Entgeltgruppe 3	Berufskraftfahrer (ohne Ausbildung) Schweißer Verkäufer Fachkraft für Metalltechnik Bauten- und Objektbeschichter Industrieelektriker Produktionsfachkraft Chemie Maschinen- und Anlagenführer Gesundheits- und Pflegeassistenten Kranken- und Altenpflegehelfer
Entgeltgruppe 4	Elektroniker Mechatroniker Industriemechaniker Verfahrensmechaniker Gesundheits- und Krankenpfleger Altenpfleger

	<p>Industriekaufleute Personalsachbearbeiter Kaufleute Büromanagement Berufskraftfahrer (mit Ausbildung)</p>
Entgeltgruppe 5	<p>Beispiele Kodifizierte Zusatzqualifikationen</p> <p>Metallberufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - IT-gestützte Anlagenänderung - Prozessintegration - Systemintegration - Additive Fertigungsverfahren <p>Mechatroniker</p> <ul style="list-style-type: none"> - Programmierung - IT-Sicherheit - Digitale Vernetzung - Additive Fertigungsverfahren <p>Elektroberufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Programmierung - IT-Sicherheit - Digitale Vernetzung
Entgeltgruppe 6	<p>Industriemeister Betriebswirte Techniker Meister Bachelor (6 Semester)</p>
Entgeltgruppe 7	<p>Bachelor (8 Semester) Magister Diplom Master Doktor</p>